Zeitschrift: Thurgauer Jahrbuch
Band: 3 (1927)

Artikel: Gerichts- und andere Zustände im Thurgau als Untertanenland
Autor: Müller, J.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-699671

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gerichts- und andere Zustände im Thurgau als Untertanenland.

Von J. Müller, Kreuzlingen.

Die Landgrafschaft Thurgau umfasste nicht nur den heutigen Kanton gleichen Namens, sondern auch den nördlichen Teil des Zürichgebietes mit Winterthur. Sie gehörte zu Oesterreich. Der Erwerb des schönen fruchtbaren Thurgau war schon längere Zeit ein erstrebenswertes Ziel der Eidgenossen, hätte er doch einen natürlichen Abschluss ihres Bundesgebietes gegen Norden gebildet. Doch, kommt Zeit, kommt Rat, und so begab es sich, dass die Stadt Zürich die reichen Freiherren Vigilius und Bernhard Gradner aus Steiermark als Bürger aufnahm, nachdem sie vom österreichischen Herzog Sigmund aus seinen Landen vertrieben worden waren. Die beiden Neubürger suchten aus der herrschenden feindseligen Stimmung der Eidgenossen gegen Oesterreich Nutzen zu ziehen, und die Züricher nahmen sich der Gebrüder Gradner mit Eifer an, jedoch ohne Erfolg. Herzog Sigmund schuf sich um diese Zeit einen neuen Feind. Er überwarf sich wegen der Besetzung eines Bischofssitzes mit Papst Pius II. und wurde seines gewalttätigen Vorgehens wegen in den Bann getan. Pius ermunterte dann die Eidgenossen, den aus der Kirche ausgeschlossenen Herzog mit Krieg zu überziehen und entband sie ihrer Verpflichtungen gegen alte Friedensschlüsse. Die anfänglich gehegten Bedenken traten nach und nach zurück und im Herbstmonat 1460 zogen, trotz Abmahnung der andern Orte, die Luzerner und Unterwaldner über den Etzel nach Rapperswil und über Winterthur nach dem Thurgau. Ein paar Wochen später folgten ihnen auch die übrigen Stände. Der Widerstand war gering. Nur Diessenhofen und Winterthur leisteten ernstliche Gegenwehr. Winterthur mit Erfolg. Von verschiedener Seite wurden Anstrengungen gemacht, dem Kriege Einhalt zu tun. Den Bischöfen von Basel und Konstanz gelang es noch im gleichen Jahre, einen Waffenstillstand zustande zu bringen und auf Grund dessen wurde dann im Brachmonat 1461 Friede geschlossen. Der Thurgau blieb, Winterthur ausgenommen, den Eidgenossen. Doch nur ein Teil der politischen Gewalt ging an sie über, die bisher Oesterreich allein zustehende Landvogtei (das Mannschafts- und Steuerrecht). Diese wurde Eigentum der sieben Orte: Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, der Thurgau also eine gemeineidgenössische Herrschaft. Das Landgericht, die oberste, mit Blutbann versehene richterliche Gewalt, blieb noch in den Händen der Stadt Konstanz, der es Kaiser Sigismund verpfändet hatte. Dieser Zustand dauerte bis 1499.

Im 13. und 14. Jahrhundert betrachtete sich die Eidgenossenschaft noch als treues Glied des Deutschen Reiches; aber dieser Verband lockerte sich nach und nach und wurde bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts blosse Form. Kaiser Maximilian bemühte sich, die Eidgenossen wieder enger ans Reich zu ketten. Was ihm mit guten Worten nicht gelang, suchte er mit Gewalt zu erreichen im sogenannten Schwabenkriege, aber umsonst. Beim Friedensschluss verlor die mit dem Reiche verbündete Stadt Konstanz auch das Landgericht an die Eidgenossen, und damit war der Thurgau für immer vom Deutschen Reich getrennt. Frei, gleich den übrigen eidgenössischen Ständen wurde er aber auch jetzt noch nicht, er blieb in dem Untertanenverhältnisse, wie zahlreiche andere Gebiete. Das thurgauische Volk hatte also nur den Herrn gewechselt.

Ueber die Ausübung der Regierungsgewalt sagt eine öffentliche Erklärung der Eidgenossen:

«Uns gezimmt nit, Jemandt von seinen Friheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, so er erkauft, Ererbt oder sunst aus Rechtmässigem Grundt an ihn kommen und Einer mit Briefen, Siglen und anderer genugsamer Gewarsami beweisen mag, ohne Recht davon zu trängen.»

Nach diesem Grundsatz blieben die bisherigen Zustände fortbestehen, und wo sie Veränderungen erlitten, waren sie untergeordneter Natur. Neuerungen, wie sie etwa aus dem Volke heraus sich geltend machen wollten, blieben unberücksichtigt.

Landesherr war also seit 1460 der Bund der sieben Orte. Sein Stellvertreter war der Landvogt mit Sitz im Schloss Frauenfeld. Jedes zweite Jahr schickte ein anderer Ort den Vertreter. Er war die Amtsstelle, durch die die Tagsatzung der sieben Orte die Untertanen regierte. Als oberster Beamter war er Wächter über die bestehenden und Vollzieher neuer Gesetze und Verordnungen, Bezüger der dem Landesherrn zufallenden Gebühren, Aufseher über das Gerichtswesen, auch selber eine Gerichtsperson. Ihm zur Seite standen ein Landschreiber, ein Landammann und ein Landweibel. Oberste

richterliche Behörde war das Landgericht. In gewissen Fällen konnte über dieses hinaus noch die Tagsatzung angerufen werden.

Das Land war in Herrschaften und Städte eingeteilt. Die Herrschaften waren mehr oder weniger grosse Bezirke, in welchen der Eigentümer, der Herr, Gericht, Zwing und Bann und damit die verschiedensten aus dem Leibeigenschaftsverhältnis entspringenden Gefälle (Gebühren, Abgaben u. drgl.) besass. Der Herr war auch die richterliche Amtsstelle für sein Gebiet, weshalb die Gutsherren auch Gerichtsherren genannt wurden. Dieser Zweig ihrer Tätigkeit soll der einträglichste gewesen sein. Gegen die Entscheide des Gerichtsherrn konnte je nach der Natur des Streitfalls beim Landgerichte Einsprache erhoben werden. Diese Herrschaften oder «Gerichte» konnten frei veräussert oder erworben werden. Sie waren meist im Besitze eines Edlen auf ererbtem Schlosse oder eines reich gewordenen Bürgerlichen, auch in den Händen eines geistlichen Fürsten, wie des Abtes von St. Gallen und des Bischofs von Konstanz, die ihre Bezirke durch Vögte verwalten liessen.

Das Landvolk war dem Gerichtsherrn leibeigen, doch nicht so entblösst an Rechten und Freiheiten, dass es sich nicht bei einer fest bestimmten Gemeinde-Ordnung gegen versuchte Uebergriffe des Gerichts- oder Grundherrn hätte erwehren können. Die Gemeinden hatten sich manchen schätzbaren Rest altdeutscher Freiheiten zu wahren gewusst. Zeugnis hiefür sind die Offnungen, Abmachungen über die rechtlichen und politischen Verhältnisse zwischen Herren und Gemeinden, die nur durch Zustimmung beider Teile geändert werden durften. Die Städte waren meist auch Gerichtsherren untergeben, doch hatten sie sich grössere Unabhängigkeit erworben als die schwächeren Dorfgemeinden. Es gab auch eine grosse Zahl sog. «hoher Gerichte». Das waren Gemeinden oder auch bloss kleine Weiler, deren Gerichtsherr der Landesherr (die sieben Orte) war, sodass sie mit niederm und hohem Gerichte dem Landvogte zugehörten. Es waren das frühere Herrschaftsgüter des Hauses Oesterreich, in welchen der Herzog selber Gerichtsherr war, dessen unmittelbarer Nachfolger dann die Eidgenossen wurden.

Gerichtsherr war, wie schon angedeutet, auch der Abt von St. Gallen. Schon 1501 sahen sich die Eidgenossen genötigt, mit diesem Nachbarn eine feste Grenzscheidung vorzunehmen. Die Folge war, dass ein beträchtlicher Teil des obern Thurgau in der Linie Romanshorn- Sommeri-Wil ganz in die Gewalt des Abtes gelangte. Nicht allein die niederen Gerichte wurden ihm gelassen, auch eine gewisse Landeshoheit wusste er sich zu verschaffen, so dass sämtliche Mannschaft in den Gerichten südlich der Grenzlinie ihm kriegspflichtig war. Nur diesseits der Grenzlinie zerstreut liegende Besitzungen des Abtes hatten dem Aufgebote des Landvogtes Folge zu leisten. Auch die Aburteilung der «malefizischen Sachen» (schwerer Vergehen), die ihm oder dem Landgerichte oblagen, liess der Landvogt sich nicht entreissen, doch sei die grosse Frage, was vor den Schranken des Landgerichts oder vor den Gerichtsherrn (den Abt) gehöre, nirgends klar beantwortet worden. Die niedere Polizei lag in dem dem Abte zugeteilten Gebiete ganz in seiner Gewalt, und seiner Aufsicht allein unterlagen seine Vögte, Amtleute und Richter. Das niedere Gericht durfte nur Geldbußen verhängen. Der Abt strafte Leute, die ohne seine Bewilligung in fremden Krieg zogen; machten sie sich dabei einer Strafe an Ehre, Leib und Leben schuldig, so wurden sie dem Landgerichte überwiesen. Wer falsches Mass und Gewicht gebrauchte, wurde vom Abte gebüsst, «ob einer solches gröblich und mit Gefährde gefälschet und verhandelt hätte» kam vors Landgericht. Wer den Frieden mit Worten brach, wurde vom Abte bestraft, liess er sich Tätlichkeiten zu Schulden kommen, wurde er dem Landgerichte überantwortet. Der Abt hatte auf das Gut eines Mörders oder den Mörder selber Anspruch, sofern dieser vom Landgerichte nur mit Geldbusse davon gekommen war, und er wieder ins bischöfliche Gebiet zurückkehrte. Das Gut eines erbenlosen Landzügers gehörte dem Landvogte, nachdem der Abt davon die Fasnachthühner und den Todfall (das beste vorhandene Vermögensstück) zu handen genommen hatte. Klagen um Erb und Schulden wurden nur vor dem niedern Gerichte anhängig gemacht und vor den Abt und seinen Statthalter gezogen. Unehelich geborene Personen standen unter dem Landvogte; gingen sie aber mit Ehelichen eine rechtmässige Ehe ein, so gehörten die Kinder dem Abte zu. Verabredet war, dass bei Händeln an Kirchweihen und drgl. Anlässen der Herr des Gebietes, in dem sich der Streit ereignete, auch fremde Gerichtsangehörige bestrafen durfte.

Der Bischof von Konstanz, auch Gerichtsherr, schloss 1509 mit den Eidgenossen einen Vertrag über seine Herrschaftsrechte im Thurgau ab, da er aber nicht dem Verbande der Eidgenossenschaft angehörte wie die Abtei St. Gallen und kein zusammenhängendes Gebiet im Thurgau besass, wurde ihm nicht die Macht zuteil, wie dem Abte. Auf das Mannschaftsrecht musste er verzichten, seine Untergebenen hatten sich bei der Huldigung zu verpflichten, dem

Landvogte Heeresfolge zu leisten. Das Verkommnis mit den Eidgenossen enthielt zahlreiche Bestimmungen, wie sie im «Gerichtsherren-Vertrag» zu finden waren. Ein Zeichen grösserer Abhängigkeit war die Bestimmung, dass die Bussengelder nur zum Teil dem Bischof gehörten, während der andere Teil den Eidgenossen zufiel. Als Gerichtsherr lag ihm die Handhabung der niedern Gerichtsbarkeit ob, die er jedoch durch Stellvertreter ausüben liess. In dem genannten Vertrage war der Grundsatz ausgesprochen, dass ein Beklagter nur vor die Schranken des Gerichts gezogen werden durfte, in dem er wohnte, ausgenommen die Fälle, die vor das Landgericht gehörten; sass aber der Beklagte in bischöflichem Gebiete, so galt als höhere und letzte Gerichtsstelle der bischöfliche Hof. Hatte einer einen Todschlag begangen, sich aber von der Verwandtschaft des Getöteten und dem Landvogte losgekauft, so hatte der Bischof das Recht, von diesem seinem Untergebenen auch 20 Pfund zu erheben. Im Jahre 1575 wurde die Klage laut, dass das Hofgericht zu Konstanz durch viele Schreibereien die Rechtshändel ungebührlich in die Länge ziehe, woraus übergrosse Kosten erwüchsen, ein Brauch, der «gar überflüssig» erschien und ernstlich untersagt wurde.

Eine etwas beschränktere Stellung als Abt und Bischof nahmen die zahlreichen übrigen Guts- und Gerichtsherren ein. Sie waren dem Landvogte untergeben und mussten ihm in seine Hände den Eid schwören: «den sieben Orten gehorsam und gewärtig zu sein, in Kriegsläufen Land und Leuthe helfen, retten und handhaben und keine Knechte ohnerlaubt aus dem Lande zu führen.» Ebenfalls im Jahre 1509 wurde der «Gerichtsherrenvertrag» aufgesetzt, der die Gerichtsbarkeit des Malefizes gegenüber der der Gerichtsherren näher umschrieb und mehr Gleichförmigkeit ins niedere Gerichtswesen brachte, wobei manche Bestimmungen in den bisherigen Offnungen aufgehoben wurden. Die Bestimmungen dieses Vertrages lauteten ziemlich gleich wie die mit dem Bischof vereinbarten, nur durfte ein Streitfall vom niedern Gerichte nicht mehr an den Gerichtsherrn persönlich gezogen werden. Diese Vorschrift galt auch für die Klöster und andern Körperschaften, die Herrschaften besassen. Als demütigend empfanden die Gerichtsherren, dass sie bei jedem Aufzuge eines neuen Vogtes den Eid der Treue leisten mussten; auch war dieser Anlass für sie jeweils mit grossen Kosten verbunden. 1529 brachten sie es dazu, dass ein einmalig geschworner Eid lebenslängliche Geltung haben sollte; 1650 wurde aber die alte Ordnung wieder eingeführt. Da der Gerichtsherrenvertrag in zahlreichen Dingen grosse Freiheit liess, kam es vor, dass sich in verschiedenen Herrschaften verschiedene Uebung bildete, weshalb dem Landschreiber aufgetragen wurde, mehr Einheit in den Wirrwarr zu bringen, was in einer 1575 erlassenen Landordnung geschah. Danach durften von einer Gerichtssitzung zur nächsten nicht weniger als 14 Tage und nicht mehr als 3 Wochen verstreichen, auch mussten die Sitzungstage öffentlich bekannt gemacht werden. Die Gerichtsherren hatten ein Witwen- und Waisenbuch zu führen und über die Fertigungen Aufsicht zu halten. Den Gerichtsherren stand der Besitz des Wildbannes zu (ursprünglich nur dem Landesherrn), von welchem Rechte sie in strengster Weise Gebrauch machten, was zu unendlichen Klagen der Bauern Anlass gab.

Die Gerichtsherren vereinigten sich zu allgemeinen Versammlungen, zu denen auch angesehene Männer aus der Landschaft, die keine Herrschaft besassen, Zutritt erhielten. Versammlungsort war Weinfelden, Zweck: Besprechung gemeinsamer Angelegenheiten. Der Landvogt sah diese Zusammenkunfte nicht gerne, wagte aber nicht, sie zu verbieten. Von diesen Tagungen aus gingen zahlreiche Eingaben an die Tagsatzung, die sie nach Gutdünken berücksichtigen oder abweisen konnte. Das Gute war, dass diese Gerichtsherren - Versammlungen einen gewissen Gemeingeist wachhielten, frei vom Formenwesen, einzig gegründet auf die Vorteile und den Gemeinsinn der Teilnehmer. Diese Einrichtung erhielt sich die ganze Zeit der eidgenössischen Herrschaft hindurch und leistete bei der Neuordnung des Kriegswesens treffliche Dienste.

Aufschluss über die Gemeindeverhältnisse geben hauptsächlich die schon erwähnten Offnungen. Sie waren aber zum Teil schon etwas veraltet und passten nicht mehr recht in die Zeit hinein, von der hier die Rede ist. Aus ihnen sprechen die mannigfachen persönlichen und genossenschaftlichen Freiheiten, wie sie das alte Deutschland überlieferte, aber jetzt schon in abgeschwächter Form. Sie waren meist Verträge zwischen den Herren und den Gemeinden oder freie Uebertragungen von Freiheiten und Rechten der Gerichtsherren an ihre Gemeinden.

Das politische Leben der Gemeinden war im Gericht am deutlichsten ausgeprägt. Auf dieses wurde das meiste Gewicht gelegt, und die Art seiner Besetzung war das beste Kennzeichen für die grössere oder geringere Freiheit der Gemeinde. Als öffentliche Personen traten der Amtmann und der Richter auf. Diese wurden in der Regel vom Gerichtsherrn ernannt und mussten Gemeindebürger sein. Oft kam es auch vor, dass die Gemeindebürger zuerst eine Anzahl der ihrigen wählten, aus welchen der Herr den Beamten

bestimmen musste. Seltener war die Wahl des Amtmannes durch die Gemeinde, die der Herr dann bestätigen oder ablehnen konnte, oder dass der Herr eine Anzahl Bürger vorschlug, aus denen die Gemeinde die Wahl treffen musste. Die Weinfelder Offnung sagt, dass die Gerichtsherren «wenn sie wollen» Amtmann und Gericht setzen mögen. Jeder unbescholtene Bürger war zu den Aemtern wählbar (einzig in Engwilen genossen die Geschlechter Meyer, Egloff und Engwyler dieses Vorrecht). Die Richterstellen wurden für jeden Fall besetzt oder für die Dauer eines Jahres. Nach der Kesswiler Offnung bedeutete die Eidleistung eines Richters kein Abhängigkeitsverhältnis. Die erwähnten Freiheiten sind Beweis dafür, dass eigentliche Leibeigenschaft nicht mehr bestand.

Der Amtmann war Statthalter des Gerichtsherrn und nahm oder erhielt einen Weibel als Amtsdiener. Sie bezogen ihre Besoldung aus Gefällen und Steuern. In den Geschäftskreis des Amtmannes fiel die niedere Polizei. Er leitete das Gericht und besorgte den Vollzug des Urteils. Zuweilen kam der Gerichtsherr persönlich zum Gericht, um die Verrichtungen des Amtmannes zu übernehmen. Er erschien dann in angemessenem Glanze und forderte nicht nur für sich und sein Gefolge, sondern auch für Rosse und Hunde eine erkleckliche Bewirtung.

Das Gericht wurde auf freiem öffentlichen Platze gehalten, der bei kalter Jahreszeit auf Gemeindekosten mit einigen Fudern Holz erwärmt wurde. Jeder Gemeindegenosse war bei Strafe verpflichtet, zum Gerichte zu erscheinen. Vor Beginn der Gerichtsverhandlungen wurden jedesmal die alten Satzungen eröffnet und verlesen (daher der Name Offnung), und das war der Grund, weshalb jeder Gemeindebürger anwesend sein musste. Nach einer Bestimmung der Egnacher Offnung musste jede Partei ihre Sache durch einen Fürsprech vorbringen lassen. Wurde ein Streit nicht endgültig erledigt, so wurde er vor das Landgericht gezogen (ausgenommen bei Gerichten des Abtes und Bischofs). Gericht wurde im Mai und im Herbst gehalten. Diese Gerichstage hiessen Jahrgerichte, daneben kamen aber, wie schon oben erwähnt, alle 2—3 Wochen Gerichtsverhandlungen vor. In der Weinfelder Offnung ist auch von einem besondern «Miethgericht» die Rede. Gegenstände des niedern Gericht waren, was «Erb und Eigen» anging. Geldbussen, Frevel, kurz alle Privat-Händel der Gemeindegenossen und jene kleinernVergehen, auf welchen eine Busse von höchstens 10 Gulden stand. Die Strafen waren fast durchwegs Geldbussen, die je zur Hälfte dem Gerichtsherrn und dem Landvogte zukamen, hie und da fiel ein Teil in die Gemeindekasse.

Die Gemeinden traten dem Gerichtsherrn stets als Genossenschaft gegenüber, was als erste Grundlage politischer Staatsfreiheit bezeichnet wird. Sie waren nicht nur im Gerichtswesen selbsttätig, auch in ihren innern Verwaltungsangelegenheiten genossen sie das Recht freier Vereinigung und Besprechung, immerhin unter Aufsicht und mit Zustimmung des Gerichtsherrn. Der Einzelne war ziemlich bedrängt durch Gefälle und Steuern, aber als Gemeindeglied war er freier. So durfte kein Gerichtsherr die Ehehaften (Bäckereien, Mühlen, Schmieden u. a.) vermehren und so die bestehenden beeinträchtigen. Die Gemeindekasse erhielt einen Teil ihres Ertrages und erfreute sich oft auch anderweitiger Zuschüsse. Von der Leibeigenschaft, wo sie noch bestand, konnte man sich loskaufen oder durch Heirat mit einem Freien von ihr befreien. Ueberhaupt herrschte in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts das Bestreben, das Los der Bauernsame zu erleichtern; auch war das Volk nie müssig, wo es galt, neue Gerechtsame und Beschützung zu erlangen.

Von den geschilderten Einrichtungen in den Dorfgemeinden unterschieden sich wesentlich die in dem der Domprobstei zu Konstanz zugehörigen Kellhof Wigoltingen, dessen Offnung, eine der ältesten, aus dem Jahre 1473 stammt. Als Stellvertreter des Gerichtsherrn amtete dort nicht ein Amtmann, sondern ein «Keller» und zwar ohne Richter. Ihm ist das Gericht über «Eigen, Lehen und Hofgut» übertragen, während neben ihm ein Vogt über Frevel, Geldschuld und Sachen, die nicht Hofgut sind, richtete. Unter dieser Bauersame fand sich noch Ständeverschiedenheit. Auf vier Höfen «freie Hofjünger», welchen gegenüber die übrigen Gemeindegenossen sich als Hörige, politisch Unberechtigte, verhalten. Ein unerledigter Streit konnte an den Domprobst gezogen werden, welcher seinerseits Räte ernannte, die dann entgültig entschieden.

Außer den Dorfgemeinden gabs auch Städte. Als solche kamen in Betracht: Arbon, Bischofszell, Diessenhofen, Frauenfeld. Sie besassen mehr Freiheit als die Landgemeinden, waren aber auch nicht ganz frei. Sie hatten auch ihren Lehensherrn, dem sie dienstpflichtig waren. Ihre Vorrechte bestanden hauptsächlich darin: Sie durften sich selber niederes und hohes Gericht setzen. Ein Stadtbürger durfte nur vor das städtische Gericht gezogen werden, nur in wenigen Fällen wars gestattet, auch noch den Lehnsherrn oder die Tagsatzung anzurufen. Wer sich als Stadtbürger einkaufen wollte, musste den Nachweis leisten, dass er ein völlig freier sei und

keinen «nachjagenden Herrn» habe, bevor er als Bürger angenommen wurde. Das Einzugsgeld (Einkaufsgebühr) war hoch angesetzt. Die Städte folgten unter eigenem Banner mit selbstgewählten Anführern dem Aufgebot des Landvogts. Die Stadtgemeinde ernannte in freier Wahl einen Rat, dem das Rechts- und Verwaltungswesen übertragen war. Ein engerer Ausschuss besorgte die laufenden Geschäfte. An der Spitze stand der Schultheiss oder Ammann.

Bischofszell war dem Bischof von Konstanz untergeben, dessen Hofgericht als letzte Berufungsstelle anerkannt wurde. Der Vogt des Bischofs wohnte im Schloss. Die Hälfte der eingezogenen Gerichtsbussen musste dem Bischof abgeliefert werden. Dem Vogt waren beigeordnet vier Alträte, die die Bürgerschaft wählte und vom Vogte bestätigt wurden. Arbon war Bischofszell gleichgestellt; auch dort war ein bischöflicher Vogt eingesetzt. Diessenhofen gelangte nach seiner Uebergabe an die Eidgenossen in die Gewalt der sieben Orte und Schaffhausen, das 1460 an der Belagerung teilgenommen hatte. Es wurden der Stadt alle ihre frühern Freiheiten belassen. Sie behielt ihren Schultheiss und Rat, die hohe und niedere Gerichtsbarkeit. Die Eidgenossen machten nur auf die Landeshoheit und eine jährliche Steuer Anspruch. Sogar die Wahl des Vogtes war der Stadt anheimgestellt. Ein Gemeindebeschluss, dass kein Bürger dürfe in den Turm geworfen werden, bevor er zu Recht gestanden, wurde von der Tagsatzung missbilligt, sodass Schultheiss und Rat die alte polizeiliche Gewalt wieder erhielten. In keiner Stadt sollen soviel Streitigkeiten zwischen Rat und Gemeinde vorgekommen sein, wie in Diessenhofen. 1543 war sogar eidgenössische Vermittlung notwendig, deren Folge war, dass in Zukunft 4 Räte von der Tagsatzung aus der Gesamtheit der Bürger ernannt (oder abberufen) wurden. Starb einer von den Vieren, ersetzten ihn die übrigen. Diese vier Räte zogen nach eigenem Gutdünken acht Bürger zu sich, um den Rat zu vervollständigen. Die Gemeinde durfte den Schultheiss und den Rat wählen. Jenen hatte sie aus den vier, diesen aus den acht Räten zu nehmen. Diessenhofen war auch Gerichtsherr über einige umliegende Dörfer.

Am meisten «gefreit» war Frauenfeld. Es war dem Gotteshaus Reichenau lehenspflichtig, hatte sich aber die Zusicherung zu verschaffen gewusst, dass das Kloster seine herwärtigen Rechte nicht verändern, noch veräussern wolle. Seine Freiheit, und der Vorteil, der Sitz des Landgerichtes zu sein, sowie seine stark besuchten Märkte hatten Frauenfeld zur bedeutendsten Stadt im Thurgau gemacht, ohne deswegen Hauptstadt zu sein. Die persönliche Freiheit des Bürgers war gewährleistet wie in Diessenhofen. Schultheiss und kleiner und grosser Rat waren von der Gemeinde gewählte Behörden, das Strafrecht übte ein Landammann aus, der als solcher eidgenössischen Charakter besass. Ueberhaupt wurden oft Frauenfelder Beamte, meist aus Sparsamkeit, zu landvogteilichen Geschäften gezogen, was der Stadt manche Vorteile vor der Landschaft sicherte. Die Räte urteilten in allen Sachen, und die Stadt hielt eignen Stab und Galgen. Im 18. Jahrhundert fiel das Landgericht mit dem grossen Rate zusammen, so dass diese städtische Behörde von da an oberster Gerichtshof des Landes war.

Ueber die Befugnisse und Betätigung der oberen Beamten ist noch folgendes zu sagen: Der Landvogt besass unbeschränkte Polizeigewalt. Für seine Handlungen war er verantwortlich und hatte jährlich auf der Tagsatzung Rechnung abzulegen. Er amtete als Richter neben dem Landgerichte. Eine Streitsache konnte ans Landgericht oder den Landvogt gezogen werden. In solchen Fällen zog der Vogt den Landschreiber, den Landammann und den Landweibel bei als Mitberater ohne Stimme. Das Urteil erliess er nur in seinem Namen. Dieser Richter wurde dem Landgericht vorgezogen, weil er wöchentlich zweimal amtete, während das Landgericht sich oft auf Monate vertagte und so die Sache in die Länge zog. Es mochte auch vorkommen, dass bestechliche Landvögte um dieser Eigenschaft willen von manchen Parteien vorgezogen wurden. Im allgemeinen standen die Landvögte nicht in hohem Ansehen, aber es muss gesagt werden, dass es neben solchen, die in verdammungswürdiger Weise geamtet hatten, auch andere edlen Wesens gab.

Der Landschreiber hatte alle Schreibereien des Landvogtes und Landgerichtes zu besorgen, auch alle öffentlichen Handlungen des Landvogtes zu beaufsichtigen. Weil er auf Lebenszeit gewählt war, war er eine einflussreiche Person, da er in alle Zweige der Verwaltung eingeweiht war, besser als der oft wechselnde Landvogt selbst.

Der Landammann war der Stellvertreter des Vogtes, sass dem Landgerichte vor und hatte verschiedene Verwaltungszweige in seiner Hand. Auch er hatte über die Verrichtung des Vogtes Aufsicht zu üben und war eidlich verpflichtet, Ungehörigkeiten den Orten anzuzeigen. Der Landweibel besorgte die Einladung vor das Landgericht u. a.

Alle diese Stellen wurden mit Leuten aus dem Ort des Landvogtes besetzt, weil sie ziemlich einträglich waren und jungen Eidgenossen als

Geschäftsschule dienten. Als angestellte Beamte galten auch die vier Redner oder Fürsprecher am Landgerichte. Sie wurden vom Landvogt auf Lebenszeit ernannt und durften nur abberufen werden, wenn sie «lasterhafte Exzesse» begingen. Für einen Vortrag durften sie nur 5 Batzen annehmen, für geringere Arbeiten 2. Auf Reisen war ihnen erlaubt, neben Mahlzeit und Fütterung der Pferde einen Gulden zu verlangen. Die Landgerichtsknechte waren die Polizeidiener des Landvogtes. Sie waren über die Landschaft zerstreut. In ihrer Pflicht lag, sich im Lande herum nach der Wahrung des Rechtes des Landgerichtes umzusehen. Es war ihnen gestattet, jeden Verhandlungen der niedern Gerichte beizuwohnen. Gingen die Gerichtsverhandlungen ihren richtigen Gang, so hatten sie sich ruhig zu verhalten, fand aber einer, dass sich das Gericht mit einem Fall befasse, der vors Landgericht gehöre, so gebot er im Namen des Landvogtes, die Verhandlungen einzustellen, worauf dann das Landgericht über die Zuständigkeit entscheiden musste. Diese Knechte hatten die dem Landvogte zufallenden Bussen einzuziehen und auf den ganzen Verkehr des Volkes zu achten, damit ihrem Vorgesetzten keinerlei Gebühren entgehen. Ihre Tätigkeit war nicht immer einwandfrei.

Das Landgericht lag von 1460—1499 noch in den Händen der Stadt Konstanz. Von ihm aus konnte noch das kaiserliche Hofgericht angerufen werden, was die Eidgenossen nicht gelten lassen wollten, da sie dieses Recht für die Tagsatzung beanspruchten. Der Streit wurde erst beim Friedensschlusse nach dem Schwabenkrieg entschieden und zwar zugunsten der Eidgenossen. An dem Ertrag des Landgerichtes wollten auch Bern, Freiburg und Solothurn teil haben, da sie im Schwabenkriege mitgeholfen hatten. Infolge eines Streites zwischen den sieben Orten und den drei Städten wurde 1555 ein neuer Vertrag über die Beschaffenheit des Landgerichtes aufgestellt. Der Landvogt durfte zum Gericht 12 Männer nach eigener Wahl berufen, 6 aus der Landschaft, 6 aus Frauenfeld, die aber von den Bürgern vorgeschlagen werden mussten. Zu einem Blutgerichte vervollständigte der Landvogt das Gericht mit 12 neuen Männern aus der Landschaft. An der Spitze stand der Landammann. Er war den zehn Orten verantwortlich. Beim Gericht hatte er keine Stimme, er entschied nur bei Stimmengleichheit. Der Landvogt besass das Begnadigungsrecht, wenn ein Urteil auf Leibes- und Lebensstrafe lautete. In die Befugnis des Landgerichtes fielen u. a. folgende Malefizvergehen: Verletzung des Landgerichtes und der Richter durch Worte und Werke, Todschlag, Gotteslästerung, Diebstahl, Ketzerei, Hexerei, Meineid, tötlicher Friedensbruch auf offener Reichsstrasse, feindliche Herausforderung und daherige Verwundung, Verletzung der Landstraße, Marchfälschung, Angriff auf öffentliches Geleite. Das Reislaufen wurde nur als Polizeivergehen betrachtet, obschon es mit Ehr-, Leibes- und Lebensstrafe belegt war. Wenn einen diese Strafe traf, so war sie zudem noch mit schwerer Geldstrafe begleitet oder konnte durch eine solche vollständig geändert werden, denn auf die Einnahmen an Bussen waren die Orte besonders erpicht. Den Inhabern des Landgerichtes fielen ausserdem noch zu das Gut eines Todschlägers, die fahrende Habe eines Hingerichteten, die Hinterlassenschaft eines Selbstmörders u. a. m., denn die Einnahmen sollten die Ausgaben übersteigen. Diese bestanden in folgenden Leistungen: Der Landvogt erhielt als Landrichter jährlich 112 Gulden, bei Behandlung von maletizischen Sachen 10 Schilling Pff. Taggeld u. a. Zuschüsse. Die Richter vom Lande bezogen 2—3 Schilling Pff. als Reisegeld und sämtliche Richter für jede Sitzung ein «Böhmisch» Taggeld und die Landgerichtsknechte jedes zweite Jahr Tuch zu einem Amtskleide und ein Geschenk. Für das gesamte Gerichtspersonal fanden jedes Jahr auf Kosten der Orte vier Mahlzeiten statt; auch nach jeder Hinrichtung eine. (Mit diesen Mahlzeiten soll im Laufe der Zeit reger Missbrauch getrieben worden sein. 1609 kam eine solche auf 20 Gulden, während für ein gewöhnliches Essen für eine Person nur ein Batzen bezahlt wurde.) Bei Anlaß einer Hinrichtung erhielt jeder der 24 Richter einen Konstanzer Batzen und unter die Kinder wurde Brot verteilt; der Nach- oder Schartrichter bezog jährlich 26 Gulden, alle zwei Jahre Tuch zu einem Rock und für jede Hinrichtung wurde er für Strick und Handschuhe mit 2 Schilling Pff. und einer Mahlzeit entschädigt. Der Ausgaben waren noch mehr, aber durch Schröpfen der Angeklagten oder Parteien wusste man sie gut zu machen.

Vor dem Landgerichte durften die Parteien mit einem Fürsprecher und einem Beiständer erscheinen. Die Bezahlung für alle vier Personen fiel der verlierenden Partei zu. Die Folge war, dass eine Partei für eine Streitsache zwei und mehr Beiständer benutzte, was für den zahlenden Teil beträchtliche Kosten verursachte. Diesem Unfug wurde 1571 ein Riegel gesteckt, indem beschlossen wurde, es dürfe ausser dem Anwalt nur ein Beiständer bezahlt werden. 1575 erschienen neue Bestimmungen für das Landgericht. Sie betrafen die Zahl der Sitzungen, die Verschleppung der Händel, das Nichterscheinen zur Gerichtssitzung, die «Thädigung» d. h.

die aussergerichtliche Vermittlung der Parteien, die Vertreter der Parteien.

Seit dem 17. Jahrhundert überkam die Landvögte die Sucht, alle möglichen Vergehen als malefizisch zu bezeichnen, um auf Kosten der Gerichtsherren möglichst viel Bussen für die regierenden Orte und für ihren eigenen Sack zu ergattern. Das schlechte Beispiel der Vögte steckte auch die Landsgerichtsknechte an, auf ihren persönlichen Vorteil bedacht zu sein. Dieses Gebahren veranlasste 1625 die Gerichtsherren, eine Menge Klagepunkte gegen Landvogt und Knechte an die Tagsatzung zu richten. Das Sündenregister, das dabei aufgezählt wurde, war ein Beweis für die traurige Verwaltung des Landes. 1626 kamen Boten der Orte ins Land, um mit den Gerichtsherren eine neue Landordnung zu entwerfen, die den in allen Zweigen der Verwaltung eingerissenen Missbräuchen abhelfen sollte. Es war vergebliches Bemühen. Diese Zustände dauerten bis Ende des 18. Jahrhunderts. Wars anders möglich, als dass das gewalttätige, willkürliche, erpresserische Gebahren der Beamtenschaft auf den Charakter des Volkes im höchsten Grade verderblich wirkte?

Mit der Bereitschaft für den Kriegsdienst war die Vogtei nicht besonders gut bestellt. Nach alter Uebung galt, dass die Städte mit eigenem Banner, die Landschaft mit dem der Gerichtsherren auszogen. Eine feste Ordnung bestand nicht. Erst als die Gefahr bestand, in den Strudel des 30jährigen Krieges hereingezogen zu werden, sahen sich die Eidgenossen veranlasst, eine bessere Kriegsordnung einzuführen. 1619 trat der Landvogt Sonnenberg von Luzern mit den Gerichtsherren von Weinfelden zusammen, um die neue Kriegsordnung zu entwerfen, die dann von der Tagsatzung gutgeheissen wurde. Das thurgauische Gebiet wurde in 8 Quartiere eingeteilt, in deren Hauptort sich der Laufplatz befand. Die Quartiere hiessen: Frauenfeld, Weinfelden, Pfyn, Lommis, Uttwil, Emmishofen, Ermatingen, Amriswil. Die Städte waren für sich. Die einzelnen Waffengattungen wurden so festgestellt: Auf 1000 Mann kamen 200 Musketiere, 100 Haagschützen, 200 Harnische, 300 Langspitzen, 200 kurze Gewehre. Jedem Quartier stand ein Hauptmann vor. Diesem untergeordnet waren 1 Lieutnant, 1 Fähnrich, 1 Quartiermeister, 1 Wachtmeister. Der Hauptmann hatte unbeschränkte Gewalt über sein Quartier, er ernannte die ihm untergebenen Offiziere, musste aber die Wahl durch den Landvogt bestätigen lassen. Für die Leitung der gesamten Kriegsmannschaft waren da: Ein Landeshauptmann, ein Landeslieutenant, ein Landesfähnrich. Landeshauptmann war der Landvogt. Zu dieser Zeit der Urner Hektor von Beroldingen. Eine der höchsten Offiziersstellen bekleidete der durch sein tragisches Schicksal berühmt gewordene Kilian Kesselring, der bei der Aufstellung der neuen Kriegsordnung besonders tätig war. Diese erhielt dann noch nähere Bestimmungen, als sich 1628 die kaiserlichen Truppen der Grenze näherten. Das Hauptquartier wurde nach Weinfelden verlegt, stand aber mit Frauenfeld in enger Verbindung. Dahin wurden die Späher, Kundschafter, bestellt, die Brücken und Fähren über die Thur in Stand gestellt, bei Eschenz und Schwaderloh suchte man Verschanzungen anzulegen und von der Stadt St. Gallen borgte man grobes Geschütz, um die Grenze zu verteidigen. Die Wachtordnung wurde nach dem Muster von Weinfelden in allen Quartieren eingeführt. In allen Dörfern wurden Waffenplätze eingerichtet, bei welchen Tag und Nacht der Dienst versehen werden sollte, zu dem alle wehrfähige Mannschaft ausser den höheren Beamten pflichtig waren, die Geistlichen und Meßmer nicht ausgenommen. Auf jeder Hochwacht mussten drei Musketiere liegen, in der Kirche wurde die grösste Glocke für das Sturmgeläute bestimmt. Während der Nacht waren Feuer auf dem Felde und Schiessen verboten. Das Alarmzeichen bestand darin, dass auf der Hochwacht drei Musketenschüsse losgebrannt und ein Kessel mit brennendem Pech geschwungen wurde, worauf in den Dörfern die Glocken Sturm zu schlagen hatten, während ein Eilbote sofort an den Laufplatz die Ursache des Alarms meldete. Hier standen stets zwei gesattelte Pferde und zwei Fussboten zur Verfügung bereit. Die Zahl der Hochwachten betrug 56, welche somit in der Nacht mit 280 Mann besetzt waren. Hiezu kamen noch am See und Rhein 168 Mann und in den Städten und Flecken 200, so dass die gesamte Nachtwache 648 Mann betrug. Eine Aenderung dieser Kriegsordnung trat 1642/43 ein, die auch darüber Auskunft gab, wer die Ausrüstungs- und Auszugskosten zu bezahlen hatte. Vorerst war es alte Uebung, von allen Häusern in der Vogtei eine Kriegssteuer zu erheben. Der Soldat musste seine Waffe selber anschaffen. Jeder Gerichtsherr musste 50 Pfund Pulver, 1 Ztr. Blei und 1 Ztr. Lunten vorrätig haben. Eine Steuer wurde nur im Falle eines Auszugs erhoben in der Weise, dass alle Ausgaben in allen Quartieren gleichmässig erhoben wurden, jedoch so, dass die Herrschaften ⅓, die Landschaft ⅔ zu tragen hatten. Die Besorgung dieser Geschäfte leitete ein Kriegsrat, der aber nur so lange bestand, als ein Auszug dauerte.

Das Strassenwesen betreffend stand in den Offnungen die Bestimmung, dass jeder Gemeindegenosse, dessen Gut an eine Strasse grenz-

te, sie auf eigene Kosten zu unterhalten habe, soweit sie sein Eigentum berühre. Nur in Fällen, wo sich beim Bau und Unterhalt grosse Schwierigkeiten und erhebliche Kosten ergaben, war die Gemeinde gehalten, ihre Gesamtkräfte an die Arbeit zu verwenden. Außer den Nebenstraßen, über die der Gerichtsherr die Polizeihoheit ausübte, gabs noch Landstrassen, an deren Bau und Unterhalt ausser Gemeinde und Anstössern auch die Vogtei beitragen musste. Da diese Zuschüsse meist spärlich ausfielen, wurden für die Benutzung neuer Strassen und Brücken für eine Zeit lang Zölle erhoben. 1579 erfolgte ein Befehl des Landvogtes, wonach die Strassen in bessern Zustand zu stellen seien, «da schier gar nicht geweget sei». Die Strassen mussten so breit sein, dass zwei Fuhrwerke aneinander vorbeifahren konnten. Die hohen und dichten Zäune mussten gelichtet oder entfernt werden, damit die Straße schneller trocken werde. Gesträuch, Dornen, Aeste und andere «Wüstungen» mussten beseitigt werden, damit die Strasse bei Tag und Nacht ungehindert begangen werden könne. Sollte fürderhin ein Mensch oder Tier um dieser Wüstungen willen Schaden nehmen, so habe der Anstösser ihn zu vergüten. Seit dieser Zeit wurden in jeder Gemeinde zwei Strassenaufseher ernannt, einer vom Gerichtsherrn, der andere von der Gemeinde, die die Strafbaren bei der Obrigkeit anzuzeigen hatten. Der Beklagte hatte jedoch das Recht, auf eigene Kosten durch zwei Unparteiische einen Augenschein vornehmen zu lassen, und was diese dann mit den beiden Aufsehern beschlossen, hatte Gültigkeit. Diese Aufsicht hatte so gute Folgen, dass später keine Klagen mehr eingingen.

Im Münzwesen herrschte grosser Wirrwarr. Viel Reichsgeld war im Umlauf, vom Verkehr mit Konstanz herrührend. Daneben liefen französische, italienische und spanische Münzen um. Am ärgsten sah es in dieser Beziehung während des 30 jährigen Krieges aus, weshalb die regierenden Orte alles fremde Geld nach Gulden und Kreuzern bewertete. Es waren 8 Gold- und 11 Silbersorten.

Der Verkehr mit den einheimischen Landeserzeugnissen nahm die Landesbehörde schon früh in Anspruch. Unendlich waren die Klagen über den Wucher in allen möglichen Formen, zum grossen Nachteil der begüterten Bauernsame. Strafandrohungen erwiesen sich meist als erfolglos. Besonders arg trieben es die zahlreichen Kornhändler, die in Wil ihren Sitz hatten, in den Jahren mit Missernten, 1699 und folgenden. Die Thurgauer Bauern führten ihr Korn lieber nach Wil, als auf die einheimischen Wochenmärkte. Sie entblössten sich oft so sehr von Frucht, dass sie später selber wieder solche kaufen mussten zu ihrem Schaden. Um den zahlreichen Missbräuchen abzuhelfen, erliess der Landvogt eine strenge Verordnung, wonach der Verkauf von Feldfrüchten nur auf den öffentlichen Märkten des Thurgau geschehen durfte, und so wurde es dann möglich, einen den allgemeinen Umständen angemessenen Marktpreis einzuführen. Auch ein festes Mass des Ankaufs wurde angeordnet. Der Landmann durfte nicht mehr als 2 Mütt oder 8 Viertel für eine Woche kaufen, ein Händler nur 4 Mütt. Als Marktplätze wurden bezeichnet: Frauenfeld, Fischingen, St. Margrethen, Weinfelden, Arbon, Gottlieben, Steckborn, auch Stein a. Rh. und Wil. Eine öffentliche Feststellung der Lebensmittelpreise kam nur in teuren Zeiten vor. 1571 wurde untersagt, Kornfelder in Weinberge umzuwandeln. Mit der Verzinsung angeliehener Gelder wurde arger Wucher getrieben, kam es doch vor, dass bis 4 v. H. monatlich gefordert wurden; diesem Unfug war aber schwerer beizukommen als manchem andern.

Des Merkwürdigen wäre noch mehr zu berichten, das Gesagte mag aber genügen, um einen Vergleich zu ziehen zwischen den Zuständen im 16. und 17. und auch noch im 18. Jahrhundert und den heutigen Verhältnissen in unserm engeren Vaterlande.

(Nach Abraham Roth, Kesswil.)